

SATZUNG
der
DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR POLITISCHE BILDUNG
Landesverband Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung Landesverband Berlin e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen (Register VR 14137 B)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die politische Erziehung und Bildung in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere die Förderung der politischen Bildung in Berlin als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die Ausgestaltung und Entwicklung des Faches Politik und der entsprechenden Fächer und Fächergruppen in den Berliner Schulen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) staats- und gesellschaftliche Bildungsarbeit, die Erarbeitung von Erklärungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Belangen der Politischen Bildung sowie die Durchführung von Tagungen, Seminar, Kolloquien und anderen Veranstaltungen;
 - b) das Zusammenwirken mit steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland durch geeignete Vorhaben und Maßnahmen fördern;
 - c) die Mitwirkung im Bundesverband „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V.“

§ 3 Selbstlosigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
 - a) an die „Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der politischen Bildung in Berlin als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in Jugend- und Erwachsenenbildung sowie die Ausgestaltung und Entwicklung des Faches Politik und der entsprechenden Fächer und Fächergruppen in den Berliner Schulen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Juristischen Personen steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (7) Auf das Vermögen des Vereins haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.
- (8) Die korporative Mitgliedschaft anderer Vereine, deren Ziele und Satzungen denen des Vereins entsprechen, ist möglich. Über diese korporative Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist vertraglich festzulegen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sieben Beisitzern. Der erste Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden können auch gleichzeitig Schatzmeister sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

- (4) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines der beiden Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter anwesend, entscheidet die Stimme des Stellvertreters, der dem Vorstand am längsten angehört.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich – auch per E-Mail oder dergleichen - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform – z. B. per E-Mail - durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. die Sendezeit der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse – bzw. E-Mail-Adresse - gerichtet ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Anträge allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis gegeben werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - d) Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein entsprechend § 4 Abs. (6)
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Im Falle von Absatz (6), Buchstabe a), sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein fachlich und wissenschaftlich zu beraten.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen Personen angehören, die auf dem Gebiet der politischen Bildung oder in verwandten Disziplinen anerkannte wissenschaftliche Leistungen erbracht oder besondere praktische Erfahrungen gesammelt haben. Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens 5, höchstens 10 Personen umfassen
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand auf 3 Jahre berufen, Wiederberufung ist zulässig. Vor Neuberufungen ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 10

Landesverbände / Bundesorganisation

- (1) Der Verein ist der Berliner Landesverband der Deutschen Vereinigung für politische Bildung.
- (2) Der Verein entsendet gemäß seiner Mitgliederzahl Delegierte zur Delegiertenversammlung der Bundesorganisation. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Berlin, den 23.11.2016

Dr. Sabine Achour
(Vorsitzende)

Steve Kenner
(Protokollant)